

18. Mitteilungsblatt Nr. 22

Mitteilungsblatt der
Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2015/2016
18. Stück; Nr. 22

ORGANISATION

22. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für
das Diplomstudium Zahnmedizin N203

22. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Zahnmedizin N203

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Zahnmedizin N203 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Zahnmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die von der Curriculumdirektorin gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien ihren Stellvertreterinnen zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Der **stellvertretenden Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Andrea Nell** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung) und für die mündlich-kommissionelle Prüfung im Rahmen der dritten Diplomprüfung (Verteidigung der Diplomarbeit),
- Heranziehen von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG),
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 5. und 6. Studienjahr,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den VertreterInnen des jeweiligen Fachbereiches für das 5. und 6. Studienjahr,
- Zuweisung von Diplomarbeiten zur Beurteilung (Qualitätszirkel) (§ 17a Abs. 11 und 12 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der BetreuerInnen von Diplomarbeiten (§ 17a Abs. 3 und Abs. 7, II. Abschnitt der Satzung).

Der **stellvertretenden Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Martina Schmid-Schwap** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 4. Studienjahr,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den VertreterInnen des jeweiligen Fachbereiches für das 4. Studienjahr,
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären

Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG),

- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 UG),
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 UG),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG).

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **von der Curriculumdirektorin Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Holzinger, MPH und den stellvertretenden Curriculumdirektorinnen Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Andrea Nell und Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Schmid-Schwap** gemeinsam erledigt:

- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren,
- Regelmäßig, zumindest einmal pro Studienjahr, erfolgende Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem **alleinigen Geschäftsbereich der Curriculumdirektorin Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Holzinger, MPH** zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Heranziehung von PrüferInnen für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen Studien (ausgenommen der Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen jeglicher Art) (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung und Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13UG),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),

- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin (§ 87 Abs. 1UG),
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 3. Studienjahr sowie für jene Teile des 1. und 2. Studienjahres, welche mit dem Diplomstudium Humanmedizin N202 nicht ident sind,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches für das 3. Studienjahr sowie für jene Teile des 1. und 2. Studienjahres, welche mit dem Diplomstudium Humanmedizin N202 nicht ident sind,
- Prüfungscoordination auf Basis des Curriculumorganisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung),
- Abdeckung aller Aufgaben im Rahmen des 72-wöchigen Praktikums, die nicht den/die Leiter/in betreffen,
- Nichtigkeitserklärung der Beurteilungen von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG).

Vertretungsordnung:

Die Curriculumdirektorin Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Holzinger, MPH wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumdirektorin Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Andrea Nell.

Die stellvertretende Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Andrea Nell wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Martina Schmid-Schwap.

Die stellvertretende Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Martina Schmid-Schwap wird vertreten durch die Curriculumdirektorin Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Andrea Nell.

Der Rektor
Markus Müller

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.